

# Statuten HG Schwarzhäusern-Aarwangen

## I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Hornussergesellschaft Schwarzhäusern-Aarwangen besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein körperschaftlich organisierter Verein mit Recht der Persönlichkeit. Sitz des Vereins ist Schwarzhäusern. Die Gründung erfolgte am 17. April 1919.

## II Zweck und Stellung

Art. 2

Der Verein bezweckt und fördert das schweizerische Nationalspiel Hornussen und pflegt die Kameradschaft und die Solidarität.

Art. 3

Die Hornussergesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Sie ist Mitglied des Eidgenössischen und des Oberger.- Zentralschweizerischen Hornusserverbandes.

## III Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiv- & Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Junghornussern

Art. 6

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme erfolgt an der Hauptversammlung.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern oder Freimitgliedern können an der Hauptversammlung Hornusser und Aussenstehende ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Hornussergesellschaft verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8

Junghornusser sind Jugendliche bis und mit zurückgelegtem 16. Altersjahr. Ihre Betreuung unterliegt den Vorschriften des Eidg. Hornusserverbandes. Junghornusser sind beitragsfrei.

## IV Austritte und Ausschlüsse

Art. 9

Austrittsbegehren müssen 7 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Austritte werden an der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 10

Mitglieder, welche dem Sinn und Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

## **V Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Art. 11

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 12

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird.

Art. 13

Die Mitglieder werden gehalten, an den Uebungen, Wettspielen, Festen, Anlässen und Versammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sich die Aktiven zu entschuldigen. Taktvolles Benehmen und Disziplin auf dem Spielplatz sind Ehrensache.

Art. 14

Jedes Aktivmitglied ist für die persönliche Unfallversicherung selber verantwortlich. Die Junghornusser sind über den Eidg. Hornusserverband versichert. Ein Verunfallter kann die Gesellschaft in keiner Art und Weise haftbar machen.

## **VI Organe der Hornussergesellschaft Schwarzhäusern-Aarwangen**

Art. 15

Die Vereinsorgane sind:

- a) die ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Das höchste Organ des Vereins ist die ordentliche Hauptversammlung. Sie findet jeweils nach Ablauf eines Vereinsjahres statt. Sie ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor derselben dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell und Begrüssung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Protokoll
4. Mutationen
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung, Jahresbeitrag und Budget
7. Wahlen
8. Ehrungen und Ernennungen
9. Jahresprogramm
10. Anträge der Mitglieder
11. Verschiedenes

#### Art. 17

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als gegeben erachtet oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder.

#### Art. 18

Ort und Zeit der Hauptversammlung sind allen Stimmberechtigten durch spezielle Einladungen unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zugeben.

#### Art. 19

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. An der Versammlung selbst gestellte Anträge können vom Vorstand zur Prüfung entgegengenommen werden.

#### Art. 20

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Stimmenmehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen der Mehrheit müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### Art. 21

Ueber die Verhandlungen an Hauptversammlungen, ausserordentlichen Hauptversammlungen, sowie Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, aus dem die Beschlüsse einwandfrei ersichtlich sind.

### **Der Vorstand**

#### Art. 22

Zur Leitung des Vereins wählt die Hauptversammlung mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand von 5 bis 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind für zwei Amtsdauer wählbar. Alle 2 Jahre kommt 1 Revisor in den Ausstand.

#### Art. 23

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Der gesamte Vorstand hat jährlich eine Kompetenz für ausserordentliche Anschaffungen von zusammen maximal Fr. 2'500.-

#### Art. 24

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Interessen des Vereins erfordern.

#### Art. 25

Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen und führt gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften.

#### Art. 26

Der Vizepräsident hat den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung in dessen Funktionen zu vertreten.

#### Art. 27

Der Sekretär führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und das Mitgliederverzeichnis. Er besorgt die Korrespondenz und zeichnet mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten kollektiv für die Gesellschaft.

#### Art. 28

Der Kassier führt die Vereinskasse und die Buchhaltung. Er legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Die Einsicht in die Kasse steht den Rechnungsrevisoren oder dem Präsidenten jederzeit zu.

In Finanzangelegenheiten unterschreibt er gemeinsam mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für den Bankverkehr und ev. Postcheck hat der Kassier Einzelunterschrift. Die abgeschlossene Jahresrechnung hat er spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfungen zu unterbreiten.

#### Art. 29

Der Materialverwalter besorgt die Verwaltung der Gerätschaften und sorgt für Ordnung im Hornusserhaus. Dem Materialverwalter wird ein Stellvertreter zugeteilt.

#### Art. 30

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder. Es können ihnen Vertretungen und besondere Aufgaben übertragen werden.

### **Uebrige Funktionen**

#### Art. 31

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Abrechnungen über besondere Anlässe. Sie legen der Hauptversammlung einen Bericht vor.

#### Art. 32

Der Junghornusserbetreuer hat die Aufsicht über die Junghornusser und begleitet sie an Anlässen.

#### Art. 33

Der Fähnrich ist für den richtigen Unterhalt der Vereinsfahnen und deren Zubehör sowie der errungenen Gesellschaftspreise verantwortlich.

### **VII Finanzen**

#### Art. 34

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Ueberschüsse von Veranstaltungen
- d) Kapitalzinsen
- e) übrigen Einnahmen

#### Art. 35

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträgen und Prämien
- b) Kosten für den Hornusserbetrieb
- c) Verwaltungskosten
- d) Vergabungen

#### Art. 36

Das Kapitalvermögen ist mündelsicher anzulegen. Auf dem Vereinsinventar sind jährlich die maximal zulässigen Abschreibungen vorzunehmen.

Art. 37

Die Hornussergesellschaft Schwarzhäusern-Aarwangen haftet mit ihrem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VIII Tätigkeit des Vereins**

Art. 38

Innerhalb eines Vereinsjahres ist mindestens eine Hauptversammlung abzuhalten. Der Verein beteiligt sich an Hornusserfesten und sonstigen Anlässen.

## **IX Allgemeine Bestimmungen**

Art. 39

In der Regel wird nach den eidgenössischen Spielreglementen gespielt.

Art. 40

Mitglieder, die durch eigenmächtige Handlungen dem Verein Kosten verursachen, können vom Vorstand zur Rückzahlung derselben verpflichtet werden.

## **X Archiv**

Art. 41

Protokolle, Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie Kassenbücher und Vermögensrechnungen werden fortlaufend aufbewahrt. Korrespondenzen, Quittungen, Rechnungen und übrige Vereinsakten werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Art. 42

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Archivierung verantwortlich.

## **XI Auflösung des Vereins**

Art. 43

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann jedoch erst erfolgen, wenn weniger als 8 stimmberechtigte Mitglieder dem Verein angehören.

Art. 44

Bei Auflösung des Vereins sind die Akten und das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Schwarzhäusern oder Aarwangen zuhanden einer wieder in Schwarzhäusern oder Aarwangen entstehenden Hornussergesellschaft zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben. Die neue Hornussergesellschaft muss Mitglied des Eidg. Hornusserverbandes sein. Wird innerhalb von 20 Jahren nach der Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Schwarzhäusern oder Aarwangen über.

## **XII Schlussbestimmungen**

Art. 45

Statutenänderungen können nur an der ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 46

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. November 2006 im Restaurant Wilden Mann gutgeheissen worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des EHV mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Statuten werden den Gemeinderäten von Schwarzhäusern und Aarwangen zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 47

Die bisherigen Statuten der HG Schwarzhäusern vom 14. Januar 1985 und die bisherigen Statuten der HG Aarwangen vom 20. September 1996 sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehen Vereinsbeschlüsse werden damit ausser Kraft gesetzt.

Schwarzhäusern, 25. November 2006

Namens der Hornussergesellschaft

der Präsident                      die Sekretärin

Lucas Burkhard                      Susanne Dennler

Genehmigt durch den Eidg. Hornusserverband am: .....

der Präsident                      der Vize-Präsident

Martin Liechti                      Christian Guggisberg